

# Liebe Kleingärtnerin, Lieber Kleingärtner!



*Wir freuen uns, Ihnen diese Broschüre zu überreichen, und wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem Garten!*

*Dieser von uns erstellte Begleiter und Ratgeber durch das Gartenjahr soll eine kleine Unterstützung sein und erhebt keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit. Wir wollen Ihnen einige Tipps und Ratschläge mitgeben, wie man mit der Natur und den Gartennachbarn im Einklang leben und gärtnern kann.*

*Zur weiteren Unterstützung in gärtnerischen Fragen finden Sie darin einen Gutschein, der Ihnen eine Beratung in Ihrem Garten durch einen unserer Gartenfachberater zusichert. Nehmen Sie sich also die Zeit und schauen Sie sich an, was wir für Sie zusammengestellt haben und was wir Ihnen anbieten.*

*Die Fachberater des Landesverbandes Wien  
im Zentralverband der Kleingärtner und Siedler Österreichs*

# Was es so alles in Ihrem Garten gibt!

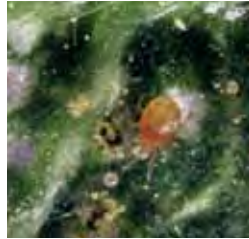
## Nützlinge



Marienkäfer



Florfliege



Raubmilbe



Erzwespe



Nematoden



Schwebfliege



Laufkäfer



Igel



Regenwurm



Vögel, z. B. der Gartenrotschwanz

## Schädlinge



Blattläuse



Dickmaulrüssler



Nacktschnecke



Engerling



Drahtwurm



Raupen, hier die Raupe des Frostspanners



Blutläuse



Larve des Apfelwicklers



Wühlmaus



Ameisen

## Häufige Krankheitsbilder



Echter Mehltau an Rosen



Schneesimmel im Rasen



Schütte an Thujen



Fraßschaden des Dickmaulrüsslers.



Rosenrost













# Oktober



## Tipps

Leimringe gegen den Frostspanner an den Obstbäumen anbringen.

Ihre Stauden können jetzt zurückgeschnitten und geteilt werden. Frostempfindliche Stauden abdecken.

Frühjahrsblühende Zwiebel- und Knollenpflanzen setzen.

Gemüsebeete abernten und reifen Kompost einarbeiten.

Restlichen Kompost umsetzen – so verrottet er besser.

Kübelpflanzen ins Winterquartier geben.

## Eigene Notizen:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

# November



## Tipps

Letzter Rasenschnitt ist jetzt noch möglich. Jedoch nicht unter 3 bis 4 cm Höhe schneiden.

Jetzt können noch Neupflanzungen bei frostfreiem Boden erfolgen.

Rosen um ca. 1/3 zurückschneiden. Anhäufeln von Buschrosen und Winterschutz bei Stammrosen anbringen.

Restliches Laub entfernen, etwas Laub kann an geschützten Stellen, z. B. unter Sträuchern, als Überwinterungshilfe für Nützlinge liegen bleiben.

Vogelfutterhäuser kontrollieren und artgerecht regelmäßig befüllen.

## Eigene Notizen:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....



## Dezember

### Tipps

An schwachwüchsigen Bäumen kann jetzt der Winterschnitt vorgenommen werden.

Ein Kalkanstrich schützt die Baumstämme bei Wintersonne vor Frostschäden.

Empfindliche Stauden und Zweijahresblumen werden im Dezember mit Reisig abgedeckt, damit sie durch Fröste keinen Schaden erleiden.

Achten Sie auf Ihre Ton- und Terracotta-Gefäße, die im Winter im Freien bleiben. Stellen Sie sie auf Holzleisten oder Steine, damit das Wasser abfließen kann, es könnte sonst beim Gefrieren den Topf sprengen.

### Eigene Notizen:

## Gutschein

für eine gärtnerische Beratung durch einen Fachberater der Fachgruppe für Obst- und Gartenbau des Landesverbandes Wien im Zentralverband der Kleingärtner und Siedler Österreichs im Zuge einer Gartenneuübernahme, -neuanlage oder -umgestaltung sowie in Fragen zur Bepflanzung, Rasenpflege, Obstbaumschnitt, Pflege von Beerensträuchern, usw.

Name: .....

Verein: ..... Gruppe: ..... Parz. ....

Datum: .....

Name des Fachberaters: .....

Sonstiges:

# Richtlinien für das Zusammenleben in unseren Kleingärten

**Grundsatz ist die gegenseitige Rücksichtnahme untereinander (dies gilt auch für jene Mitglieder, die Eigentümer sind, da auch hier das Bundeskleingartengesetz wie das Wiener Kleingartengesetz maßgebend sind.)**

## Allgemein

Nachstehende Punkte sind ein Auszug aus vorliegenden, zum Teil bereits gültigen Gartenordnungen verschiedener Vereine. Da diese Richtlinien der Fachgruppe das Arbeiten erleichtern sollen, sind einige Passagen so gehalten, dass sie sich mit bereits in Statuten befindlichen Punkten befassen und/oder schon durch Gesetze abgedeckt sind.

## Einleitung

Ein Kleingarten ist als Kulturlandschaft anzusehen und deshalb unterscheiden sich Gärten von Wildnis. Erst der Mensch macht durch Abgrenzung einen Garten und aus diesem Grund stellt ungehemmtes Wachstum, ungezügelter Samenflug und Mangel an gärtnerischem Aufwand eine nicht tolerierbare Verletzung unseres Gartenverständnisses dar. Mangelnde Gartenpflege bildet eine Verletzung des gesetzlichen Nutzungsrechtes zwecks der kleingärtnerischen Bewirtschaftung und Erholung. Eine Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und/oder der Statuten des Vereines und für jedes Mitglied (auch wenn er Eigentümer ist) bindend.

## Gartenbenützung und Bewirtschaftung

Kleingärten dienen der kleingärtnerischen Bewirtschaftung, sowie der individuellen Erholung und Gesundheit des in den Statuten erwähnten Nutzungsberechtigten Personenkreises. Die Parzelle ist kultiviert gärtnerisch auszugestalten und regelmäßig zu pflegen. Garten und Umgebung müssen einen gefälligen Anblick bieten. Die Anhäufung von Gerümpel aller Art ist nicht statthaft.

- Eine Verpachtung bzw. Untervermietung von Pachtparzellen ist ebenso verboten wie deren Betreuung durch Fremde, Ausnahmen genehmigt die Vereinsleitung oder der Generalpächter.
- Verwahrlosungen und Bewirtschaftungsmängel, die nicht innerhalb einer angemessen gewährten Frist abgestellt werden, wie auch grob ungehöriges Verhalten, können einen wichtigen Kündigungsgrund des Unterpachtvertrages abgeben (§ 12 KIGG).

## Bepflanzung und Einfriedung

- Bei der Bepflanzung sollte im Falle von Neubepflanzungen der Rat eines Fachberaters eingeholt werden, damit vermieden wird, dass ungeeignete Pflanzen in den Anlagen Einzug halten und/oder Nachbarn belästigt werden oder das Gesamtbild der Anlage beeinträchtigen.

- Bei Freilandpflanzungen ist den ortsüblich angestammten Pflanzen der Vorzug zu geben, dabei sind kleine Baumformen zu bevorzugen. Ein „Hausbaum“ ist so zu pflanzen, dass er im Alter keine Beeinträchtigung für Nachbarn darstellt.
- Begrenzungssträucher müssen mindestens 50 cm von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden und dürfen keine Beeinträchtigung der Nachbarparzelle durch Beschattung darstellen.
- Beikräuter wie z.B. Brennnesseln, müssen in Beeten kultiviert und Samenflug vermieden werden.
- Schlingende Gewächse dürfen weder an Lichtmasten, noch an vereinseigenen Zäunen verbleiben.
- Durchgehend geschlossene Hecken sollen zu Wegen hin 1,5 Meter Höhe nicht überschreiten. Ausnahmen kann es geben, wenn es gilt, exponierte Bereiche abzugrenzen (z.B. Müllplätze, Gemeinschaftsflächen, Straßen usw. (KIGG))
- Einfriedungen zwischen Kleingärten sind nicht vorgeschrieben, können aber bei Bedarf so wie Hecken, durch die Generalversammlung genehmigt und im GV-Protokoll festgehalten werden. Diese Genehmigung ist zu widerrufen, wenn sich die Verhältnisse z. B. durch Rückgabe der Unterpachtrechte, ändern. Sie sollten aber nicht höher als 1 m sein. Einfriedungen dürfen wegen Beschattung oder Hitzestau, nicht mit Sichtblenden versehen werden. (Siehe dazu auch § 16 Wr. KIGG)
- Schilfmatten sind, da sie auch Schädlingsunterkünfte darstellen, kein geeigneter Sichtschutz.
- Kompostanlagen sind grundsätzlich so zu führen, dass sie keine Belästigung der Umgebung darstellen. (ABGB)
- Bei allen Anpflanzungen hat der Nutzungsberechtigte stets auf die Kulturen der Nachbarn hinsichtlich der Beschattung und Nährstoffentzug Rücksicht zu nehmen (ABGB). Dadurch ergibt sich, dass keine Kulturen höher als 5 Meter sein sollten. Die Höhen sollten deshalb von der Mitte zur Nachbargrenze hin absteigend verlaufen.
- Ein Übertreten der Parzellengrenzen ist durch Schnitt ebenso zu verhindern, wie die Überschreitung des Höhenwachstums.
- Wildwuchs ist rechtzeitig zu verhindern und einzudämmen.

## Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung

- Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, die in seinem Garten wachsenden Pflanzen möglichst frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten (PflSchG). Hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die entsprechenden Gesetze einzuhalten.

- Die o.a. Verpflichtung beinhaltet auch die Duldung von für die Gemeinschaft durchzuführenden Pflanzenschutz durch vom Verein Beauftragte.
- Das Auftreten von gefährlichen Schädlingen ist umgehend zu melden. (PFISchG)
- Abgestorbene Pflanzen oder Pflanzenteile sind unverzüglich zu entfernen, ebenso kranke oder verfaulte Früchte – vom Boden und von Pflanzen.
- Beim Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln sind in erster Linie biologische und nützlingsschonende Mittel zu verwenden.
- Die Anwendung von Unkrautvernichtern in und vor Kleingärten ist nicht gestattet, ebenso Dünger mit Herbizidbeimischung.
- In allen Fällen in denen Pflanzenschutzmaßnahmen (auch von Fremden) vorgenommen werden, ist dies in einem Pflanzenschutztagebuch zu vermerken. Eigene Tätigkeiten benötigen eine schriftliche Berechtigung. (PFISchG)

### Abfallentsorgung und Verbrennung

- Abgestorbene Pflanzen und Pflanzenteile sind umgehend zu entfernen und zu entsorgen, ebenso wie Fallobst und kranke Pflanzenteile. Im Boden verbleibende Pflanzenteile sind zu entfernen oder zu entrinden und gegen Schädlingsbefall zuverlässig zu schützen. Auf keinen Fall dürfen derartige Pflanzenteile im Garten gelagert werden und das Verbrennen derselben ist verboten. (PFISchG, FPG)
- Wenn es die Umstände zulassen, können Pflanzen über den Kompost wiederverwertet werden, wenn es sich nicht um schwer erkrankte oder befallene Teile handelt, (Wie z. B. Feuerbrand, der einer thermischen Verwertung in einer öffentlichen Verbrennungseinrichtung zugeführt werden muss).

### Werbung

- Das Anbringen von Werbematerial in Kleingärten ist verboten. Im Bereich von Gemeinschaftsflächen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich. (KIGG)

### Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen

- Bei der Oberflächengestaltung der Wege muss gewährleistet sein, dass der Niederschlag versickern kann. (KIGG)
- Der Nutzungsberechtigte hat die seinem Garten vorgelagerten Wege rein und sicher benutzbar zu halten und ist auch haftbar. Sind Verunreinigungen von Fremden erfolgt, ist sowohl die Mahnpflicht als auch die Reinigungspflicht einzuhalten. (Schneeräumung inklusive) (Allg.Reinigungspflicht)
- Das Ablagern von Schutt und anderen Materialien auf und an Wegen ist nicht erlaubt, wird aber von der Vereinsleitung in Ausnahmefällen genehmigt. Keinesfalls darf die Sicherheit von Menschen gefährdet werden. Beschädigungen jeder Art sind vom Verursacher fachmännisch beheben zu lassen, wenn er nicht dem Verein gegenüber kostenpflichtig werden will.
- Wege sind grundsätzlich keine Kinderspielflächen. Bei Vorfällen sind die Eltern verantwortlich. Radfahren in der Anlage ist gefährlich und daher in vielen Vereinen nicht gestattet.

- Vom Verein entlehene Geräte sind gereinigt und, im Falle einer Beschädigung repariert oder ersetzt, sofort nach Ende der Verwendung zurück zu geben.
- Das Befahren der Vereinswege mit Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Vereinsleitung gestattet. Die Einhebung einer von der Generalversammlung bestimmten Kautions ist in vielen Vereinen vorgesehen.
- Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen in Kleingärten und Kleingartenanlagen ist ebenso verboten, (GarG) wie das Einstellen fremder Kraftfahrzeuge ohne Bewilligung der Vereinsleitung.
- Das Abstellen von Motorfahrzeugen (Motorräder, Mopeds usw.) auf der Parzelle ist verboten. (KIGG)
- Alle Gemeinschaftsanlagen sind mit größter Schonung zu behandeln. Jedes Mitglied sollte umgehend erkannte Beschädigungen der Vereinsleitung bekannt zu geben. Es haftet auch für Schäden, die durch Gäste oder Familienangehörige verursacht wurden.
- Sowohl Wasser- als auch Abwasserleitungen sind regelmäßig zu prüfen und letztere zu reinigen. In Kanäle dürfen keine festen Stoffe eingebracht werden. (WasserrG)

### Allgemeine Ordnung, Ruhezeiten,

#### Verbot von Lärmentwicklung

- Von 22.00 bis 06.00 Uhr ist jede lärmende Tätigkeit untersagt. (Ruheges) Ausgenommen sind angemeldete Festlichkeiten, jedoch nicht länger als bis 24.00 Uhr.
- Rücksichtsloses oder sonst grob ungehöriges Verhalten kann einen Kündigungsgrund darstellen, wobei der Nutzungsberechtigte auch für das Verhalten seiner Gäste verantwortlich ist.
- Während der Ruhezeiten, die von der Generalversammlung im Zeitrahmen von 12.00 bis 15.00 Uhr beschlossen werden, ist jede technisch-lärmende Tätigkeit verboten. Ausnahmen kann die Vereinsleitung in Einzelfällen bei Gefahr am Verzuge erteilen.
- Notwendige lärmende Bautätigkeit ist unter Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften der Vereinsleitung zu melden und kann sich dann auch über die Mittagsruhe erstrecken. Arbeiten an Samstagen kann für Firmen bei Begründung genehmigt werden. Nicht genehmigt werden derartige Arbeiten durch Pflugscher.
- Jeder Verein kann eine Sicherheitskautions beschließen und vor Bautätigkeiten einheben.
- Da viele Vereine ganzjährig bewohnbar sind, gelten auch die Ruhezeiten ganzjährig.
- Die Verwendung von lärm erzeugenden Geräten einschließlich Rasenmäher aller Art, ist während der besonderen Ruhezeiten, am Wochenende bzw. den Feiertagen zu unterlassen.
- Die Verwendung von Fernseh- und Rundfunkgeräten darf nicht im Freien und nur in erträglicher (Zimmer-) Lautstärke erfolgen. (VStG)
- Der Verkehr der Mitglieder untereinander soll stets freundlich und hilfsbereit sein, um das gute Einvernehmen zu erhalten.

- Neue Mitglieder sollten im eigenen Interesse an angebotenen Schulungen und gemeinschaftlichen Aktionen in den jeweiligen Vereinen teilnehmen.

## Grillen

- Grillen im Freien ist dann gestattet, wenn kein einschlägiges Gesetz verletzt wird. Starke Rauchentwicklung ist zu vermeiden, da dies die Nachbarn beeinträchtigen, zu Pflanzenschäden führen kann und zudem eine Anzeige zur Folge haben könnte. (FeuerPG, Luftreinhalteverordnung)

## Senkgrubenräumung

- Die Entleerung von Senkgruben – wo sie noch vorhanden sind – hat ausschließlich durch autorisierte Unternehmen zu erfolgen. Keinesfalls darf der Inhalt zum Versickern verteilt werden. (AbwG)

## Abfallentsorgung

- Die Beseitigung von Abfällen aller Art hat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen
- Abfälle dürfen grundsätzlich nur über die von der MA 48 gestellten Müllgefäße entsorgt werden. Die Ablage von Müll außerhalb derselben ist auch auf allenfalls vorhandenen Müllgefäßsammelplätzen verboten. Solche Abfälle sind mit eigenen Mitteln zur nächsten Müllsammelstelle zu bringen.
- Müllsammelplätze sind tunlichst rein zu halten.
- Bei Vorhandensein von zur Trennung vorgesehener Müllgefäßen, ist diese Trennung durchzuführen. (Abf.Bes.Ges)

## Kleintiere und Bienenhaltung

- Durch die Kleintierhaltung dürfen keine das ortsübliche Ausmaß überschreitende Belästigungen der Anrainer entstehen. Außerhalb der Gärten (auf Wegen, Parkplätzen usw.) sind Hunde in der Gartenanlage an der Leine zu führen und notfalls mit einem Maulkorb zu versehen. (Tierhalteges) Allfällige Exkremte sind unverzüglich zu entfernen.
- Bei Katzenhaltung hat der Halter dafür zu sorgen, dass die Umgebung davon nicht belästigt wird und Vögel ungefährdet nisten können.
- Tierhaltung, insbesondere Nutztierhaltung, ist nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des Liegenschaftseigentümers gestattet, sofern die notwendigen sanitären Voraussetzungen erfüllt sind. (Tierseuchenges)
- Bienenhalter haben sich an die gesetzlich verordneten Aufstellungsbedingungen zu halten und während der Flugzeit für geeignete Bienenränken zu sorgen. (Imkereiges)

## Zutritt zu Kleingärten

- Vereinsfunktionären, Gartenfachberatern und Vertretern des Verpächters ist in Ausübung ihrer Funktion im Bedarfsfall nach Ankündigung (Wasserablesung, Gemeinschaftsspritzungen) der Zutritt zu den Kleingärten zu ermöglichen und im Notfall auch ohne Anmeldung oder Anwesenheit des Nutzers durch Hinterlegung eines Schlüssels zum Gartentor gestattet.

## Verstöße gegen die Gartenordnung

- Verstöße des Mitgliedes, seiner Angehörigen oder von Gästen gegen die Gartenordnung, werden satzungsgemäß behandelt und könnten in besonders gravierenden Fällen zur Kündigung führen.

## Besondere Anordnungen

- Die Überwachung der Einhaltung und die Meldepflicht bei Verstößen obliegt allen Mitgliedern. Die nötigen Maßnahmen werden vom Vorstand beschlossen.
- Besondere Mitteilungen der Vereinsleitung werden an den dazu bestimmten Aushängestellen bekannt gegeben und sind zu beachten.

## ZUSTÄNDIGE GESETZE:

- Abfallbeseitigungsgesetz • Abwasserverordnung • Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch • Allgemeine Reinigungspflicht • Arbeitszeitgesetz • Bundeskleingartengesetz • Chemikaliengesetz • Düngemittelgesetz • Garagengesetz • Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb • Luftreinhalteverordnung • Imkereigesetz • Mietrecht • Nachbarschaftsrecht • Önorm-L1120-1122 • Pflanzenschutzmittelgesetz • Ruhegesetz • Satzungen • Wr. Pflanzenschutzgesetz • Tierhaltengesetz • Tierschutzgesetz • Tierseuchengesetz • Vereins- und Versammlungsgesetz • Verwaltungsstrafgesetz • Wasserrechtsgesetz • Wr. Feuerpolizeigesetz • Wr. Kleingartengesetz

\*\* Schon in den Musterstatuten des Verbandes aufgenommen

# Kompost

## Das schwarze Gold des Gärtners

„Kompostierung“ findet in der Natur auch ohne menschliches Zutun statt. Laub und Pflanzenreste verrotten mit Hilfe von Bakterien, Pilzen und Bodenlebewesen zu Humus. So funktioniert der natürliche Kreislauf. Nichts anderes passiert bei der Kompostierung, bei der organische Abfälle zu Humus „veredelt“ werden und im Garten als Bodenverbesserer und Dünger verwendet werden.

## Das kommt auf den Kompost:

Pflanzliche Abfälle aus Küche und Garten

- Obst- u. Gemüseabfälle (auch behandelte Schalen von Zitrusfrüchten und Bananen in haushaltsüblichen Mengen)
- Kaffee- und Teesud samt Filter- oder Beutelpapier
- Schnittblumen, Topfpflanzen (ohne Topf)
- Kleintiermist von Pflanzenfressern
- Gartenabfälle wie Gras, Rasenschnitt, Laub, Wild- und Unkräuter,...

## Das gehört nicht auf den Kompost:

- Fleisch, Knochen, Wurstreste
- nicht kompostierbare Katzenstreu
- Staubsaugerbeutel (Inhalt ist oft schwermetallhaltig)
- Speiseöle und Fette (zur Speiseölsammlung)
- Flüssigkeiten wie z. B. Suppen oder Salatsaucen

**Der Standort.** Der optimale Kompostplatz befindet sich an einem halbschattigen, gut erreichbaren Platz im Garten. Pralle Sonne trocknet den Kompost aus.

Wer sich seinen Kompostbehälter nicht selbst bauen will, erhält im Handel die verschiedensten Modelle. Wichtig ist, dass der Behälter gut zerlegbar ist und den Kompost vor Austrocknung schützt.

**Aufsetzen.** Ein Komposthaufen wird auf offenem Boden angelegt. Die unterste Schicht besteht aus Ästen und Zweigen, das fördert die Durchlüftung und verhindert Staunässe. Achten Sie auf gute Durchmischung der Abfälle: z. B. bei feuchten Abfällen strukturreiches Material wie Holzhäcksel dazugeben. Küchenabfälle bzw. Speisereste abdecken (z. B. mit Erde, Laub oder Gras) oder leicht eingraben, dies verhindert „ungebetene Gäste“ und Gerüche.

Ein gut gemischter und strukturierter Komposthaufen stinkt nicht.

**Umsetzen.** Wenn der Kompostbehälter voll ist, kann umgesetzt werden. Das fördert die Verrottung und Fehler wie z. B. ausgetrocknete oder vernässte Stellen lassen sich korrigieren. Den Kompost mit luftdurchlässigem Material (Gras,



Laub, Erde, Kompostvlies...) abdecken und ruhen lassen. Vorsicht beim Umsetzen: Oft verbringen Igel und andere Tiere den Winterschlaf im Komposthaufen!

**Absieben.** Nach etwa einem halben Jahr (ohne Umsetzen nach rund einem Jahr) können Sie reifen Kompost ernten – lockerkrümelige, frisch nach Waldboden riechende Komposterde. Abgeseibt wird mit einem Wurfgitter.

**Kompost anwenden.** Je nach Alter und Reifegrad des Komposts ist er für verschiedene Zwecke einsetzbar. Der Kompost wird einfach oberflächlich ausgestreut und leicht eingeharkt. Frischkompost (ca. 2 - 6 Monate alt) hat starke Düngewirkung und ist besonders für stark zehrende Pflanzen (z. B. Kürbis, Tomaten,...), aber auch Obstbäume und Beerensträucher geeignet. Reifkompost (6 - 12 Monate alt) ist für alle Pflanzen anwendbar.

## Kompostieren im Lauf der Jahreszeiten:

**Winter:** Durch niedrige Temperaturen verlangsamen sich im Kompost die Abbauprozesse. Der Kompost wird nicht so warm wie im Sommer. Wichtig ist, einen Vorrat an Strukturmaterialien bzw. Laub beim Kompostplatz bereitzulegen, damit die anfallenden Küchenabfälle laufend bedeckt werden können.

**Frühling:** Was im Winter gesammelt wurde, kann jetzt umgesetzt werden. Mit den warmen Temperaturen kommt auch die Verrottung wieder richtig in Gang.

**Sommer:** Große Mengen an Rasenschnitt überfordern oft die Hausgartenkompostierung.

**Herbst:** Am Rasen kann ein wenig Laub über den Winter liegen bleiben, erst im Frühjahr werden die Reste entfernt. Größere Mengen Laub sollten gemeinsam mit dem letzten Rasenschnitt aufgesetzt werden. Ein Haufen mit überschüssigem Laub dient Kleintieren als Überwinterungsplatz. Überschüssiges Laub wird in der kalten Jahreszeit in kleinen Mengen immer wieder auf den Kompost gegeben.





# Das kleine 1 x 1 der Rasenpflege

Von Karl Wittmann

Zuerst müssen Sie sich entscheiden was Sie wollen: einen Rasen oder eine Wiese?

Denn die Qualität des Rasens ergibt sich aus den drei Grundparametern Mähen, Gießen und Düngen.

## Beim Mähen entscheidet die Häufigkeit über Gedeih oder Verderb

Dreimal pro Woche gemäht, ergibt einen sauberen, adretten Rasen von feinsten Qualität.

**Bedenken Sie:** je weniger des Blattgrüns durch Schnitt verloren geht, um so besser kann die Rasenpflanze aus der Leistung des eigenen Blattgrüns nachwachsen. Und daher wird Ihr Rasen dichter und entwickelt eine bessere Unkrautverdrängungskraft!

Einmal pro Woche gemäht, ergibt einen Gartenrasen mit mehr oder weniger dichter Beikrautflora an Gänseblümchen, Löwenzahn und ein paar Nebenkräutern.

Alle 14 Tage oder womöglich seltener gemäht: Nur wenige Rasengräser werden sich halten, der Rasen

wird schütter, es werden sich Kräuter und Blumen ansiedeln.

Dabei sollten Sie auch beachten: Ihre Kräuter können sich für den Nachbarn als UN(erwünschte)KRÄUTER darstellen, wenn der Samen fliegt (Löwenzahn) oder die Wurzeln durchwachsen (Girsch).

## Daher einige Regeln für den richtigen Rasenschnitt

1. Nie mehr als ein Drittel der Gesamthöhe des Rasens wegmähen.
2. Wenn der gemähte Rasen heller oder brauner als der ungemähte wirkt, den Mäher höher stellen.
3. Scharfe Messer ergeben ein sauberes Schnittbild.
4. Nur dann mähen, wenn das Gras trocken ist.
5. Schnittgut abführen (Ausnahmen sind echte Mulchmäher).
6. Der Rasen sollte gemäht in den Winter gehen, nie zu lang (maximal 4 cm).

## Beim Gießen zu beachten

Da feuchter Boden zur Verdichtung neigt, gilt der unbedingte Grundsatz: ein frisch gegossener Rasen wird nicht betreten!

Je nach Bodenverhältnissen soll möglichst selten, aber möglichst lange und durchdringend gegossen werden.

Je tiefer Sie den Boden durchnässen und dann von oben nachtrocknen lassen, um so tiefer zwingen Sie das Wurzelwachstum in den Boden, dabei erobern die





Wurzeln viele Nährstoffe und werden widerstandsfähiger gegen Hitze im Sommer und Kälte im Winter!

#### Zusammengefasst ist zu sagen:

1. Wassermenge (Niederschlag und Bewässerung) je nach Witterung 20 - 30 Liter pro m<sup>2</sup> und Woche
2. Einmal oder zweimal pro Woche beregnen
3. Ein langsamer Regner ist besser als eine schnelle Spritzung
4. Nicht bei prallem Sonnenschein beregnen
5. Im Frühling und Herbst Beregnung bei genügend Feuchtigkeit reduzieren

#### Düngen ist einfach

Starten Sie die erste Düngung in den auslaufenden Winter, bevor das Gras zu wachsen beginnt, denn dann startet Ihr Rasen bereits durch, bevor Ungräser wie zum Beispiel Hirse überhaupt keimen können!

Verwenden Sie im Frühling einen stickstoffdominierten Rasendünger oder noch besser einen organischen Rasendünger: damit aktivieren Sie das Bodenleben,



und abgestorbene Pflanzenteile aus dem Winter dienen den Bodentierchen als Futter und werden somit Dünger für Ihren Rasen.

Im Sommer wird ein Volldünger verwendet, vergessen Sie aber nicht, ausreichend häufig zu mähen!

Dem Herbst zu wird ein Herbstrasendünger mit hohem Kali-, aber niedrigem Stickstoffanteil verwendet, damit bestockt Ihr Rasen noch schön und geht so gut abgehärtet in den Winter!

Wird der Rasen zu spät im Herbst noch mit Stickstoff gedüngt, besteht im Winter erhöhte Gefahr durch Fäulnis und Pilze. Vor allem kann sich Schneeschimmel (bei fehlender Belüftung, wenn das Laub nicht entfernt wurde, oder bei lange geschlossener Schneedecke) bilden und sich dann im Frühjahr kreisförmig ausbreiten.

#### Vertikutieren muss nicht sein!

Regelmäßiges Mähen und nicht zu häufiges Gießen sollten weder Moos noch Filz ergeben.

#### Sollten Sie dennoch Vertikutieren wollen, dann lautet der Ablauf im Frühjahr wie folgt:

1. Düngen,
2. mindestens drei bis vier Mal mähen und dann erst
3. Vertikutieren

Vertikutieren Sie zu früh, werden Rasenpflanzen, die noch nicht im Wachsen sind, gelockert und können absterben bevor das Wachstum einsetzt! Sie schaffen damit nur Raum für Unkräuter!

#### Moos

Ist der Standort zu schattig oder dauernd zu feucht, hilft Einstechen mit der Grabgabel und Verfüllen der Löcher mit Quarzsand.

Aber auf alle Fälle sollten Sie im Frühjahr auf das feuchte Moos eine Gabe Ammoniumsulfat geben! Ein kräftiger Stickstoffdünger, welcher das Moos abtötet und die im Boden bestehenden Rasenknospen austreiben lässt!



Falls Sie ein gärtnerisches Problem haben oder Beratung  
in Gartenfragen wünschen, wenden Sie sich an die  
Fachberater der Landesfachgruppe Wien  
oder an die Fachgruppe Ihres Bezirkes!

Adressen und Beratungstermine finden Sie im

*„Kleingärtner“*



*Tun Sie Ihrem Garten etwas Gutes: Stellen Sie ein „Nützlingshotel“ auf. Ihr Fachberater berät Sie dabei!*

Impressum:

Herausgeber der Informationsbroschüre für Kleingärtner: Landesfachgruppe für Obst-  
und Gartenbau Wien im Zentralverband der Kleingärtner und Siedler Österreichs

Für den Inhalt verantwortlich: Landesfachgruppe für Obst- und Gartenbau Wien

Email: [fachberater@kleingaertner.at](mailto:fachberater@kleingaertner.at) • Tel. 587 07 85-29